

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
121	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel in Rosendahl	103
122	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg	103
123	Stadt Dülmen	Umlegung „Südumgehung“	104
124	Sparkasse Westmünsterland	Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	104

121/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel in Rosendahl**

Die Firma Schulze Baek GbR, Holtwicker Str. 66, 48720 Rosendahl, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel auf dem Grundstück Holtwicker Str. 66, 48720 Rosendahl (Gemarkung Osterwick, Flur 21, Flurstück 25), vorgelegt.

Der für den 20.09.2012 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 21.08.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

122/12 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen in Ascheberg**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Antonius Füchtling, Daverthauptweg 19, 59387 Ascheberg, mit Datum 23.08.2012 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.12.2011 (Eingang 22.02.2012) gemäß §§ 16 Abs. 1 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Schweinen mit 4.936 Mastschweineplätzen am Standort 59387 Ascheberg, Daverthauptweg 19, Gemarkung Ascheberg, Flur 47, Flurstück 36, 23, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.08.2012 bis einschließlich 13.09.2012 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Gemeindeverwaltung Ascheberg, Zimmer O.25, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer-, Grundwasser und Bodenschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, des Landschaftsschutzes und des Forstrechtes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 24.08.2012

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

123/12 – Stadt Dülmen

Umlegung „Südumgehung“

Aufstellung des Teilumlegungsplanes A, Abschnitt 2 nach § 69 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für ein Gebiet zwischen Gausepatt, Halterner Str. und der geplanten Südumgehung.

1. Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes A, Abschnitt 2

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Dülmen nach § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung durch Beschluss vom 21.08.2012 für das Umlegungsgebiet „Südumgehung“ den Teilumlegungsplan A, Abschnitt 2 aufgestellt. Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

2. Bekanntmachung

Der Beschluss über die Aufstellung des Teilumlegungsplanes wird hiermit nach § 69 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

3. Möglichkeit der Einsichtnahme bei berechtigtem Interesse

Der Teilumlegungsplan enthält gemäß § 66 Abs. 2 BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit

allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Teilumlegungsplan A, Abschnitt 2 kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Dülmen, Verwaltungsgebäude Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 2. Obergeschoss, Zimmer 16 bzw. 17 und 18 während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag	von 8:30 – 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	von 14:00 – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr.

eingesehen werden. Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder den Umlegungsplan einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

4. Zustellung von Auszügen aus dem Umlegungsplan

Den Umlegungsbeteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB zugestellt.

Dülmen, den 21.08.2012

Umlegungsausschuss
der Stadt Dülmen
Der Vorsitzende
gez. Dr. Risthaus

124/12 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 360566228 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 30566228) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.08.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, erklärt die Sparkunde mit der Nummer 360566236 (Ggf. ausgestellt unter der Nummer: 30566236) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.08.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand